

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Austro Control Österreichische Gesellschaft
für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (ACG)
für die Überlassung und Nutzung von
gegenwarts- bzw. vergangenheitsbezogenen Wetterdaten**

1 Geltung

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verträge der ACG betreffend die Überlassung und Nutzung von gegenwarts- bzw. vergangenheitsbezogenen Wetterdaten erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurden ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Handlungen von Mitarbeitern der ACG bzw. der ACG zurechenbare Dritte, welche in Erfüllung des jeweiligen Vertrages erfolgen oder die so gedeutet werden könnten, gelten insofern nicht als Zustimmung zu den von den Bedingungen der ACG abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten jedoch nicht für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verträge der ACG betreffend jener Aufgaben der ACG, die der ACG per Gesetz, Verordnung oder per In-House-Auftrag des Bundes übertragen worden sind. Dazu zählt z.B. der Flugwetterdienst.

2 Gegenstand

- 2.1 Die ACG stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegenwarts- bzw. vergangenheitsbezogene Wetterdaten zur Verfügung, wobei sich – sofern hierin nicht generell festgelegt – Art und Qualität der im jeweiligen Einzelfall zu überlassenden Daten, konkreter Umfang der jeweiligen Nutzungsrechte, Auswahl der Nutzungsstufe, Vergütung sowie sonstige Konditionen aus dem jeweiligen Angebot bzw. Vertrag, sowie der jeweiligen aktuellen Preisliste ergeben; darüber hinausgehende Eigenschaften und/oder (sonstige) Leistungen werden nicht geschuldet.
- 2.2 Unter Wetterdaten werden unter anderem Messdaten, Beobachtungsdaten, aufbereitete meteorologische Wetterinformationen oder meteorologische Erzeugnisse in gegenwarts- oder vergangenheitsbezogener Form verstanden.
- 2.3 Der Kunde ist für die Auswahl und Beschaffung der für die Darstellung der Wetterdaten erforderlichen Soft- und Hardware und die Einsatzumgebung selbst verantwortlich; er trägt das Risiko, dass die jeweils eingesetzte Software seinen Anforderungen und Bedürfnissen im Hinblick auf die Darstellung der Daten entspricht. ACG übernimmt dem Nutzer gegenüber keine Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Auswahl oder Spezifikation der Software, außer derartige Leistungen werden gesondert schriftlich vereinbart.

3 Kategorien von Nutzern, Nutzungsarten

- 3.1 Der jeweils zulässige Nutzungsumfang sowie das dafür zu entrichtende Nutzungsentgelt bestimmt sich danach, welcher der im Folgenden definierten Kategorien von Nutzern der Kunde angehört („Rechtsstufenmodell“). Die Auswahl der Nutzerkategorie erfolgt im jeweiligen Angebot bzw. Vertrag; das zu entrichtende Nutzungsentgelt ergibt sich aus der dem Angebot bzw. Vertrag angeschlossenen jeweils aktuellen Preisliste.
- 3.2 „Endkunde“ (Nutzungsstufe 1): Diesem werden die Wetterdaten ausschließlich für den Eigengebrauch (= nicht für meteorologische oder klimatologische Dienstleistungen) überlassen und es wird ihm das nicht ausschließliche, entgeltliche und nicht übertragbare

Recht eingeräumt, die Wetterdaten für eigene Zwecke zu nutzen. Im Rahmen der Nutzungsstufe 1 ist der Kunde nicht berechtigt, die Wetterdaten für Erwerbszwecke (gewerblich), insbesondere Nutzung der Wetterdaten für die Erbringung meteorologischer oder klimatologischer Dienstleistungen zu nutzen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Wetterdaten in ihrer ursprünglichen oder in bearbeiteter Form an Dritte oder eine öffentlich zugängliche Darstellung der Wetterdaten ist unzulässig. Insbesondere unzulässig ist auch die entgeltliche oder unentgeltliche Erstellung oder Weitergabe von aus den Wetterdaten abgeleiteten Wetterprognosen an Dritte.

- 3.3 „Broadcaster/Publisher“ (Nutzungsstufe 2): Diesem Broadcaster/Publisher“ wird über die in Punkt 3.2 genannten Befugnisse hinaus das nicht ausschließliche, entgeltliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die ihm überlassenen Wetterdaten in unveränderter Form per Radio, Fernsehen oder Printmedien an einen ihm unbekanntem Personenkreis zu verbreiten, wobei die Wetterdaten mit dem von der ACG bereit gestellten Logo zu kennzeichnen sind bzw. bei einer rein verbalen Verbreitung ein verbaler Hinweis auf die Herkunft der Wetterdaten (z.B. kurze Ansage im Radio, dass die Wetterdaten von der ACG stammen) zu erfolgen hat. Eine Verbreitung per Internet, Mobilfunk oder außerhalb von Radio, Fernsehen oder Printmedien in Form von sonstigen elektronischen Massenmedien sowie eine Modifikation bzw. Bearbeitung der Wetterdaten ist ausgeschlossen. Sofern die Darstellung der Daten nicht in gedruckter Form erfolgt, hat sich diese auf einen einmaligen Zeitraum von maximal zehn Sekunden zu beschränken; eine permanente Wiederholung (wie etwa die Darstellung der Wetterdaten in einer Endlosschleife) ist nicht zulässig. Ferner ist es dem Kunden nicht gestattet, zum Zweck der Darstellung aus den Wetterdaten grafische oder textliche Prognosen abzuleiten.
- 3.4 „Service Provider“ (Nutzungsstufe 3): Diesem wird über die in Punkt 3.3 genannten Befugnisse hinaus das nicht ausschließliche, entgeltliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Wetterdaten insoweit zu bearbeiten, als dies für eine Einbindung der Wetterdaten in seine eigenen meteorologischen Produkte bzw. seine Dienstleistungen erforderlich ist. Darüber hinaus sind "Service Provider" berechtigt, diese mit seinen Produkten und Dienstleistungen verarbeiteten Wetterdaten zu verbreiten, sofern die in die Produkte bzw. Dienstleistungen eingebundenen/verarbeiteten Wetterdaten nicht mehr als solche erkennbar sind und auch nicht in ihre ursprüngliche Form rückgeführt werden können. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Wetterdaten an Dritte oder eine öffentlich zugängliche Darstellung der Wetterdaten in ihrer ursprünglichen Form ist unzulässig.
- 3.5 „Service Provider mit der Ermächtigung zur Weiterverbreitung“ (Nutzungsstufe 4): Diesem wird über die in Punkt 3.4 genannten Befugnisse hinaus das nicht ausschließliche, entgeltliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die überlassenen Wetterdaten als solche in unveränderter oder modifizierter Form gegen Entgelt oder unentgeltlich an einen bekannten Personen- bzw. Adressatenkreis (z.B. individuelle Endkunden, Medien) weiterzugeben bzw. an diese zu verbreiten.
- 3.6 Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Höhe der Vergütung berücksichtigt den jeweiligen Nutzungsumfang.

4 Art der Zurverfügungstellung und Qualität der Wetterdaten, Verfügbarkeit, Datenübergabe

- 4.1 Im Fall der Überlassung der Wetterdaten in für „Standard Office Produkte“ lesbarer Form werden diese dem Kunden über eine ihm gesondert bekannt gegebene Internetadresse zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck wird dem Kunden nach Annahme des Angebotes bzw. Abschluss des jeweiligen Vertrages ein Kundenlogin sowie ein Passwort per Post, Fax oder e-Mail mitgeteilt.
- 4.2 ACG stellt dem Kunden die Wetterdaten an der vereinbarten Datenschnittstelle bereit. Grundsätzlich ist die jeweilige Datenschnittstelle im Angebot bzw. Vertrag zu definieren. Wird keine Schnittstelle definiert gilt der Knotenpunkt des ACG-Servers als vereinbarter Übergabepunkt.
- 4.3 Durch Bereitstellung der Wetterdaten an der Datenschnittstelle laut Punkt 4.2 gelten die Wetterdaten als übergeben. Die Entgegennahme der Wetterdaten an der Datenschnittstelle sowie deren weiteren Übertragung erfolgen ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde ist für eine allfällige Fehlerbehebung ab der definierten Datenschnittstelle selbst verantwortlich.
- 4.4 Die Wetterdaten sind für den Kunden grundsätzlich 24 Stunden pro Tag sieben Tage pro Woche verfügbar, ausgenommen während notwendiger Wartungs- bzw. Reparaturzeiten und soweit der Betriebszustand der nationalen oder internationalen Fernmeldeeinrichtungen und Datenleitungen sowie die Verfügbarkeit der Zugänge es zulassen. Höhere Gewalt, Streiks und ähnliche Umstände, die ACG an der fristgerechten Lieferung hindern, verschieben den Lieferzeitpunkt um die Dauer der Verhinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit nach Wegfall der Verhinderung. Während der Verhinderungszeit angefallene Wetterdaten werden nicht nachgeliefert.

5 Verpflichtungen des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Wetterdaten nur im Einklang mit dem Vertrag, den gegenständlichen Vertragsbedingungen, allen anwendbaren Gesetzen und sonstigen rechtlichen Regelungen zu nutzen und insbesondere alle Bestimmungen des Urheberrechts sowie gewerblicher Schutzrechte, des Telekommunikationsgesetzes, des Fernmelderechts, des Mediengesetzes sowie (verwaltungs-)strafrechtliche Bestimmungen einzuhalten.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere:
- sicherzustellen, dass er die Wetterdaten Dritten nur insoweit zugänglich bzw. zur Nutzung verfügbar macht, als dies der vereinbarten Nutzungsstufe entspricht. Der Kunde hat diese Dritten im Gebrauch und in der Nutzung der Wetterdaten insoweit zumindest einzuschränken als Dritte jedenfalls nur einen Teil jener Rechte an den Wetterdaten eingeräumt erhält, über die der Kunde selbst verfügt. Alle gewährten Nutzungsrechte sind nicht übertragbar und nur bei Nutzungsstufe 3 und 4 – teilweise - sublizensierbar. Für den Fall, dass die vom Kunden berechtigten Dritte in die Rechte von ACG eingreifen, hält der Kunde ACG schad- und klaglos.
 - im Falle der Nutzungsstufe 4 (=Service Provider mit der Ermächtigung zur Weiterverbreitung) hat der Kunde zum Ende eines Kalenderquartals unaufgefordert binnen 4 Wochen Rechnung zu legen über die an Dritte weitergegebenen/verbreitete Wetterdaten unter Angabe der jeweiligen weitergegebenen Nutzungsstufe und Laufzeit des Vertrages.

- im Falle der Nutzungsstufe 4 (=Service Provider mit der Ermächtigung zur Weiterverbreitung) ist ACG berechtigt, selbst oder durch Sachverständige Einsicht in die Bücher und Geschäftunterlagen des Kunden zwecks Überprüfung der Rechnungslegung und Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen zu nehmen und Abschriften hiervon zu machen.
- seine Zugangsdaten geheim zu halten und ACG jeden Schaden zu ersetzen, der durch eine Weitergabe von Zugangsdaten entsteht;
- jeden Verdacht auf Missbrauch seiner Zugangsdaten unverzüglich an ACG zu melden;
- die Dienstleistungen der ACG nur mit Geräten in Anspruch zu nehmen, welche den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;
- jeden Missbrauch der Wetterdaten zu unterlassen und jeden Missbrauch seiner Zugangsdaten zu unterbinden.

Der Kunde hat ACG für alle von ihm zu verantwortenden Verletzungen der in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelten Verpflichtungen und Obliegenheiten schad- und klaglos zu halten. Im Fall der Verletzung von Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder sonstiger anwendbarer Gesetze durch den Kunden ist ACG zur Kündigung aus wichtigem Grund und zur sofortigen Einstellung ihrer Dienste berechtigt.

6 Vergütung

- 6.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der jeweils vereinbarten Nutzungsart bzw. der im jeweiligen Angebot bzw. Vertrag ausgewählten Nutzerkategorie (siehe Punkte 3.2 bis 3.5) und ergibt sich aus der dem jeweiligen Angebot bzw. Vertrag beigefügten aktuellen Preisliste. Die darin angeführten Preise verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer.
- 6.2 Erbringt ACG im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Dienstleistungen regelmäßig für eine große Benutzergruppe und lässt sich die Menge der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellen, so kann das zu entrichtende Entgelt auch pauschal berechnet werden. Zur Berechnung der Pauschale werden die Einzeltarife mit der realistisch geschätzten Häufigkeit, mit welcher die Benutzergruppe die zur Verfügung gestellten Dienstleistungen in Anspruch nimmt, multipliziert.
- 6.3 Im Fall der Nutzungsstufe 4 (Punkt 3.5) hat der Service Provider mit der Ermächtigung zur Weiterverbreitung zusätzlich zum Grundentgelt ein Entgelt pro an Dritte weitergegebenen Wetterdaten zu zahlen; und zwar jeweils in Höhe von 75 % des Preises, den ein unmittelbarer Kunde der ACG der Nutzungsstufe 1, 2 oder 3 laut jeweils bekannt gegebener Preisliste für die Wetterdaten mit der jeweiligen Nutzungsstufe bezahlen müsste.
- 6.4 Im Fall der Weitergabe der Wetterdaten durch den Kunden an verbundene Unternehmen und die Nutzung der Wetterdaten durch diese ist prinzipiell für jedes Unternehmen das der jeweiligen Nutzungsart entsprechende Jahresentgelt gesondert zu entrichten. Für die Weitergabe der Wetterdaten durch den Kunden an maximal 20 verbundene Unternehmen sind jedoch nur jeweils 5 % des der jeweiligen Nutzungsart entsprechenden Jahresentgelt zusätzlich durch den Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu entrichten. Verbundenes Unternehmen ist jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handels- bzw. Unternehmensrechts mit demjenigen des Kunden konsolidiert ist; im Fall von Kunden, die nicht

unter diese Bestimmung fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Kunde unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluss auf den Kunden ausüben können oder die ebenso wie der Kunde dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen, sei es auf Grund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften. Ein beherrschender Einfluss ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung nach dem Punkt 6.3 bleibt davon unberührt.

- 6.5 Sollte der Kunde gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen, in dem er die jeweilige vereinbarte Nutzungsstufe gemäß Punkt 3. überschreitet, so hat der Kunde hierfür ein Entgelt von 200% des laut aktueller Preisliste für die tatsächlich genutzte Nutzungsstufe vorgeschriebenen Preises zu entrichten. ACG hat das Recht auf sofortige Nachverrechnung der seitens des Kunden eigentlich geschuldeten Vergütung laut korrekter Einstufung in die Nutzungsstufen.
- 6.6 Wünscht der Kunde eine Änderung der Nutzungsstufe (z.B. weil er nunmehr die Wetterdaten auch für einen anderen, nicht in seiner Nutzungsstufe enthaltenen Zweck nützen will), so ist er verpflichtet diese beabsichtigte Änderung der Nutzungsstufe vorab schriftlich der ACG mitzuteilen. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die ACG dieser Änderung der Nutzungsstufe schriftlich zugestimmt hat, ist der Kunde berechtigt die Wetterdaten im Rahmen der nunmehr neuen Nutzungsstufe zu verwenden. Unberührt davon bleibt das Recht der ACG bei einer Missachtung der jeweiligen Nutzungsstufe (z.B. Überschreitung des Verwendungszweckes) gemäß Punkt 8.2 vorzugehen.
- 6.7 Die Vergütung ist nach den im jeweiligen Angebot bzw Vertrag getroffenen Regelungen zu entrichten. Sollte keine Regelung getroffen werden so ist das Jahresentgelt jeweils vierteljährlich binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung im Vorhinein jeweils aliquot zur Zahlung fällig. Die nach dem Punkt 6.3 variable zusätzliche Vergütung ist jährlich am 31.1. zu entrichten; spätestens drei Wochen davor hat der Kunde ACG die in diesem Zusammenhang relevanten gesammelten Geschäftsdaten in tabellarischer Form (Nettoverkaufspreis je Weitergabe, Laufzeit des jeweiligen Vertrages, gesamte Nettoverkaufspreise) zu geben und ACG eine Kontrolle derselben zu ermöglichen. Die bei der Zahlung anfallenden Bankspesen sind zur Gänze vom Kunden zu tragen. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto der ACG als geleistet.

Kontoverbindung:

BAWAG P.S.K. AG

IBAN: AT85 6000 0000 9000 5503

BIC (SWIFT): BAWAATWW

- 6.8 Im Fall eines Zahlungsverzuges des Kunden ist ACG berechtigt, wahlweise den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen bzw. sollten die gesetzlichen Verzugszinsen niedriger als 12 % p.a. sein, so ist die ACG berechtigt jedenfalls Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall eines Zahlungsverzuges, die ACG

entstehenden Mahnspesen zu ersetzen, soweit sie für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung erforderlich sind.

- 6.9 Es wird Wertbeständigkeit der Vergütung nach dem von der Statistik Österreich monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Als Basis = 100 % der Berechnung gilt der Monat der Vertragsunterfertigung. Die Vergütung verändert sich im selben Verhältnis wie sich der VPI 2010 im Vergleichszeitraum verändert hat. Der Vergleichszeitraum ist jeweils der Oktober des Vorjahres bis Oktober des Folgejahres. Die Anpassungen erfolgen nur einmal jährlich, jeweils per 1. Jänner eines jeden Jahres. Schwankungen in beide Richtungen bis zu einschließlich 5 Prozentpunkte sind unerheblich. Bei Über- oder Unterschreitung dieser Schwankungsbreite wird jedoch die gesamte prozentuale Abweichung von der Basis für die Ermittlung der Vergütung herangezogen. Die so ermittelte Vergütung gilt wieder als Basis für die Berücksichtigung zukünftiger Schwankungen. Die neue Vergütung wird dem Kunden rechtzeitig zur Kenntnis gebracht. Unterbleibt dies, besteht dennoch ein Nachforderungsrecht bzw. eine Rückerstattungspflicht von ACG, jedoch keine Verzugszinsenpflicht hinsichtlich des Nachforderungs- bzw. des Rückerstattungsbetrags.

7 Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Sämtliche Wetterdaten werden mit dem Bemühen um größtmögliche Sorgfalt produziert und aktualisiert.
- 7.2 ACG gewährleistet, dass die bekannt gegebenen Mess- und Beobachtungswerte richtig sind. Sollten Mess- und Beobachtungsdaten unrichtig sein, wird ACG die richtigen Wetterdaten unverzüglich auf Aufforderung übermitteln. Es gilt der Vorrang der Verbesserung vor den sonstigen Gewährleistungsbefehlen.
- 7.3 ACG übernimmt jedoch keine Gewährleistung/Haftung für Prognosewerte bzw die Vollständigkeit der Wetterdaten. ACG übernimmt auch keine Haftung für die Tauglichkeit der Wetterdaten für das vom Kunden angestrebte Erreichen von Ergebnissen oder deren industrieller und/oder wirtschaftlicher Verwertbarkeit. Insbesondere übernimmt ACG keine Gewähr für die Kompatibilität/Nutzbarkeit der Wetterdaten mit einer allenfalls erforderlichen (gesondert zu erwerbenden) Software.
- 7.4 Allfällige Schadenersatzansprüche sind – sofern gesetzlich nicht zwingend Gegenteiliges bestimmt ist - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens ACG beschränkt. Die Haftung der ACG für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Zudem ist die Haftung der ACG – sofern gesetzlich nicht zwingend Gegenteiliges bestimmt ist - der Höhe nach auf den Betrag der mit dem Kunden vereinbarten und bereits geleisteten Vergütung für die Überlassung der betroffenen Wetterdaten beschränkt. Der gegenständliche Haftungsausschluss umfasst insbesondere jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsschäden, für Daten- und/oder Informationsverluste, für den Ausfall von Datenverarbeitungsanlagen sowie für Softwareschäden. Insbesondere wird jede Haftung für entgangenen Gewinn sowie Vermögens- und Folgeschäden, die aus der Verwendung, Speicherung oder Weitergabe der Wetterdaten entstehen, ausdrücklich ausgeschlossen.

8 Dauer des Vertragsverhältnisses, Kündigung, Erlöschen des Nutzungsrechtes

- 8.1 Ein Vertrag zwischen ACG und dem Kunden über die Überlassung von Wetterdaten tritt mit dem der

beiderseitigen Unterfertigung folgenden Monatsersten in Kraft und wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit. Beide Parteien können den Vertrag durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich kündigen. Für die Berechnung der Kündigungsfrist gilt das Datum der Postaufgabe.

- 8.2 ACG kann dem Kunden dessen Befugnisse nach dem Vertrag und diesen AGB fristlos entziehen, falls der Kunde mehrfach oder gröblich gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt oder seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt trotz Setzens angemessener Nachfristen nicht nachkommt. Dieser Entziehung soll eine begründete schriftliche Abmahnung mit Entziehungsandrohung vorausgehen. Der Kunde hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Rückgewährung der bereits geleisteten Vergütung. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch seitens ACG bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 8.3 ACG kann den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 8.4 Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, erlöschen mit Vertragsbeendigung alle Datennutzungsrechte des Kunden, gespeicherte Daten sind zu löschen. Die Pflichten des Kunden für Datennutzungsbestimmungen und Herkunftshinweise sowie die Regelungen über vereinbarungswidrige Datenverwendung nach den Bestimmungen dieser AGB sowie der Regelungen des Urheberrechts gelten auch nach Vertragsbeendigung weiter.

9 Datenschutz, Adressänderungen

- 9.1 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die im jeweiligen Einzelangebot gegebenenfalls enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von ACG automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Ferner stimmt der Kunde der Zusendung von e-Mails, die Informationen betreffend die Wetterdaten, damit im Zusammenhang stehende Informationen oder sonstige Informationen, welche für das Vertragsverhältnis zwischen ACG und dem Kunden von Bedeutung sind, enthalten, ausdrücklich zu.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen des aufrechten Vertragsverhältnisses ACG Änderungen seines Namens oder seiner Bezeichnung sowie jede Änderung seiner Geschäfts- bzw. Wohnadresse (Sitzverlegung) oder seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer sowie sonstige für die Geschäftsabwicklung notwendige Kontaktdaten (Telefonnummer, e-Mail-Adresse) unverzüglich bekannt zu geben. Anzeigen auf Zahlungsinstrumenten erfüllen nicht die Anzeigepflicht. Unterbleibt eine solche unverzügliche Mitteilung, so gelten Erklärungen auch dann zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

10 Sonstiges

- 10.1 ACG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen oder den gesamten Vertrag, ohne das Erfordernis einer Zustimmung des Kunden, an eine Gesellschaft, an deren Geschäftsanteilen sie im Ausmaß von zumindest 50 % beteiligt ist oder an einen Handelsvertreter, zu überbinden.

- 10.2 Der Kunde kann nur mit fälligen und gleichartigen Forderungen gegen ACG aufrechnen, die von ACG ausdrücklich anerkannt oder die gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden
- 10.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Bestimmungen des Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hievon nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden dem Kunden entweder schriftlich, per e-Mail oder online beim nächsten Login mitgeteilt. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen dagegen schriftlich Widerspruch erhebt.
- 10.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. E-Mail und Telefax entsprechen dem Schriftformerfordernis.
- 10.6 Auf das zwischen ACG und dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts anwendbar.
- 10.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien. ACG ist berechtigt, eine allfällige Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden einzubringen.
- 10.8 Übermittlungen an die im jeweiligen Vertrag bzw. Angebot angeführten Adressen der Vertragspartner (ACG und Kunde) gelten als zugekommen, auch wenn der adressierte Vertragspartner die Übernahme verweigert oder die Adresse aufgegeben hat oder sonst nicht empfangsbereit ist. Teilt ein Vertragspartner dem anderen den Wechsel an eine neue Adresse schriftlich mit, so gilt fortan die bekanntgegebene neue Adresse als Empfangsadresse.
- 10.9 Diese AGB in der jeweils gültigen Fassung sind jederzeit im Internet unter der Adresse <http://www.austrocontrol.at> abrufbar.